

Gemeinde Walchwil



Reglement über die familienergän- zende Kinderbetreuung



Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walchwil, gestützt auf § 59 Abs. 1 Ziff. 13 und § 69 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG) des Kantons Zug vom 4. September 1980 (Stand 1. September 2020), beschliesst:

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Walchwil.

² Es regelt die finanziellen Leistungen, welche durch die Einwohnergemeinde Walchwil erbracht werden sowie die entsprechenden Ansprüche.

§ 2 Ziele

¹ Die Einwohnergemeinde Walchwil verfolgt mit der Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung die folgenden Ziele:

- a) die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit bzw. Aus- und Weiterbildung;
- b) die Ermöglichung von Eingliederungsmassnahmen einer Sozialversicherung bzw. den Bezug von Sozialversicherungsleistungen;
- c) die Umsetzung von Empfehlungen einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- d) die Förderung der frühkindlichen Bildung und Chancengleichheit.

§ 3 Begriffe

¹ Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- a) der Frühbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten;
- b) Erziehungsberechtigte sind Personen, welche die elterliche Sorge im rechtlichen Sinne ausüben;
- c) Als gefestigte Lebensgemeinschaften gelten Lebensgemeinschaften im gleichen Haushalt, die seit zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind haben;
- d) Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Einwohnergemeinde Walchwil, welche eine vergünstigte Nutzung von familienergänzender Kinderbetreuung ermöglichen.

§ 4 Unterstützung durch die Einwohnergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde Walchwil unterstützt Erziehungsberechtigte mit Kindern im Frühbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie mit Betreuungsgutscheinen.

² Die Einwohnergemeinde Walchwil unterstützt Erziehungsberechtigte mit Kindern im Kindergarten sowie der Primarschule für die Betreuung in einer Tagesfamilie mit Betreuungsgutscheinen.

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Walchwil,

- a) die ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung des Frühbereichs betreuen lassen oder
- b) deren Kinder den Kindergarten oder die Primarschule besuchen und ergänzend in einer Tagesfamilie betreut werden.

² Die Betreuung erfolgt in einer Einrichtung im Kanton Zug, welche über eine Anerkennung gemäss § 13 verfügt.

³ Die Abteilung Soziales/Gesundheit der Einwohnergemeinde Walchwil ist beauftragt, in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

§ 6 Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der entrichteten Betreuungsgutscheine darf nicht höher bemessen sein als der maximale Elterntarif der Betreuungseinrichtung.

² Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

³ Die Höhe der Betreuungsgutscheine (pro Kind) ist einkommensabhängig abgestuft und richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten gemäss § 7.

⁴ Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die Höhe der Betreuungsgutscheine fest.

§ 7 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen gemäss Kantons- und Gemeindesteuern zuzüglich:

- a) Einkäufe in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) und die berufliche Vorsorge (2. Säule);
- b) Anteil am steuerbaren Gesamtvermögen.

² Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

³ Eine allfällige finanzielle Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch den Arbeitgeber wird angerechnet.

§ 8 Antrag und Leistungsbeginn

¹ Die Erziehungsberechtigten machen ihren Anspruch bei der Abteilung Soziales/Gesundheit der Einwohnergemeinde Walchwil geltend.

² Der Antrag enthält die notwendigen Informationen gemäss Verordnung.

³ Mit dem Antrag ermächtigen die Erziehungsberechtigten die Abteilung Soziales/Gesundheit und das Steueramt der Einwohnergemeinde Walchwil, alle notwendigen Daten zu ermitteln und auszutauschen, die für die Berechnung der Betreuungsgutscheine benötigt werden. Die Abklärungen werden dabei unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes vorgenommen.

⁴ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals für den Monat ausgestellt, in welchem der vollständige Antrag eingereicht wird oder auf den Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

⁵ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

⁶ Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

§ 9 Festsetzung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Abteilung Soziales/Gesundheit der Einwohnergemeinde Walchwil setzt die Höhe der Betreuungsgutscheine einmal jährlich aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung fest. Diese darf in der Regel nicht älter als zwei Jahre sein.

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird von der Abteilung Soziales/Gesundheit der Einwohnergemeinde Walchwil eine provisorische Einschätzung zur Berechnung der Höhe der Betreuungsgutscheine vorgenommen.

³ Den Umgang mit Erziehungsberechtigten, die quellenbesteuert werden, regelt die Verordnung.

§ 10 Auszahlung der Betreuungsgutscheine

¹ Betreuungsgutscheine werden in der Regel den Erziehungsberechtigten ausbezahlt. In Ausnahmefällen, namentlich wenn Gefahr besteht, dass die Betreuungsgutscheine anderweitig verwendet werden könnten, kann eine Direktzahlung an die jeweilige Betreuungseinrichtung erfolgen.

² Für Einrichtungen, welche durch eine Leistungsvereinbarung mit verschiedenen Gemeinden verbunden sind, können Betreuungsgutscheine aus Effizienzgründen direkt an die Einrichtung ausbezahlt werden.

§ 11 Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle Auskünfte, die zur Berechnung der Betreuungsgutscheine benötigt werden, vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

² Sie sind verpflichtet, Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung der Betreuungsgutscheine zur Folge haben könnten, der Abteilung Soziales/Gesundheit der Einwohnergemeinde Walchwil unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Rückerstattung und Leistungsausschluss

¹ Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.

² Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

³ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben.

§ 13 Anerkennung von Betreuungseinrichtungen

¹ Betreuungseinrichtungen werden für die Abgabe von Betreuungsgutscheinen durch die Abteilung Soziales/Gesundheit der Einwohnergemeinde Walchwil anerkannt, wenn diese die nachfolgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- a) Betriebsbewilligung im Sinne von Art. 13 ff. der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005 und dessen Ausführungserlassen;
- b) Betrieb im Kanton Zug unter Aufsicht einer zugerischen Einwohnergemeinde;
- c) Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden;
- d) Abgabe der statistischen Daten über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- e) Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen;
- f) Erbringung der Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache. Betreuungseinrichtungen, bei welchen die Anwendung von Fremdsprachen Teil des Konzepts oder Arbeitsalltags sind, müssen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch verfügen.

² Tagesfamilien werden für die Abgabe von Betreuungsgutscheinen anerkannt, wenn sie einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind, welche über eine Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Walchwil verfügt.

³ Die Abteilung Soziales/Gesundheit der Einwohnergemeinde Walchwil führt eine Liste der Betreuungseinrichtungen, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden.

⁴ Zur Sicherung der Qualität kann die Abteilung Soziales/Gesundheit der Einwohnergemeinde Walchwil über Betreuungseinrichtungen, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Auskünfte bei der jeweils aufsichtsführenden Behörde einholen.

§ 14 Rechtspflege

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 15 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat regelt die Höhe und den Umfang der Betreuungsgutscheine sowie den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

§ 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walchwil auf den 1. August 2023 in Kraft.

² Dieses Reglement wird in die amtliche Sammlung der Einwohnergemeinde Walchwil aufgenommen.

Walchwil, 3. April 2023

Gemeinderat Walchwil

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walchwil am 21. Juni 2023.



Gemeinde Walchwil
Postfach, CH-6318 Walchwil
www.walchwil.ch

